Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2448

27. 09. 95

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2047 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2047 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Christian Müller (Zittau)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Christian Müller (Zittau)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Der deutsch-belarussische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem er günstige Bedingungen für Kapitalanlagen schafft.

Die Förderung und der Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen sind nach Auffassung beider Seiten zudem geeignet, die Wirtschaftsreform in Belarus zu unterstützen. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen hat Belarus die Grundlage für ausländische Kapitalanlagen geschaffen. Der völkerrechtliche Vertrag gewährt den Kapitalanlagen darüber hinausgehend einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz. Dadurch können deutsche Investitionen in Belarus zusätzlich stimuliert werden.

Der Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der deutsch-belarussische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit anderen osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, ehemalige CSFR) und anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Usbekistan, Ukraine) war.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 27. September 1995 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 27. September 1995

Christian Müller (Zittau)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333